

**Ergänzende Verfügungen, betreffend Enthebung von gedienten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes.**

Das k. k. n.-b. Statthalterei-Präsidium hat mit dem Erlasse vom 3. August 1915, P. Z. 5775/24 M, folgende Verfügung anher mitgeteilt:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 27. Juli 1915, E. G. Nr. 34258, in Ergänzung seines Erlasses vom 21. Juni 1915, Dept. XIV, Nr. 911 (h. o. Rund-Erlaß vom 29. Juni 1915, P. Z. 5771/4 M.) eröffnet, daß die endgültigen Entscheidungen über die von den gedienten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebotes (43- bis 50jährigen) eingebrachten Gesuche um Enthebung vom Landsturmdienste bei den k. u. k. Militär-Kommandos (Landwehrgruppen) erst dann getroffen werden, wenn die zur Enthebung Beantragten bei der Musterung geeignet befunden wurden.

Der diesen Landsturmpflichtigen eingeräumte Termin, die Gesuche bis 5. Juli 1915 einzubringen, hatte den Zweck, den politischen Bezirksbehörden Zeit und Gelegenheit zu geben, alle notwendigen Erhebungen zu pflegen, um gegebenenfalls Anträge auf Enthebung solcher Personen stellen zu können.

Im Hinblick auf diese Verfügungen wird es naturgemäß eintreten, daß die gedienten Landsturmpflichtigen kurz nach der Musterung eine Entscheidung über Enthebungsansuchen erhalten, wogegen die nichtgedienten, welche Gesuche dann einbringen, wenn sie bei der Musterung geeignet erkannt wurden, die Entscheidung hierüber, infolge der notwendigen Erhebungen erst zu einem späteren Zeitpunkte erfahren können.

Jenen Personen, welche von den politischen Bezirksbehörden zur Enthebung vom Landsturmdienste beantragt wurden, kann von diesen Stellen, in sinngemäßer Anwendung des Punktes 86 der Landsturmorganisationsvorschrift, die Bewilligung erteilt werden, die Entscheidung in ihrem Aufenthalts(Dienst)orte abzuwarten.

Hievon erfolgt mit dem Bemerken die Verständigung, daß bei der hieramtlichen Behandlung der Enthebungsgesuche nunmehr zunächst auf den Umstand Bedacht genommen wird, ob die zur Enthebung Beantragten bereits gemustert worden sind. Zur Vereinfachung der Erledigung empfiehlt es sich daher, in Zukunft nur Enthebungsgesuche für bereits gemusterte und geeignet befundene Personen einzubringen und die Musterungsdaten in diesen Gesuchen bekanntzugeben.

Jenen Personen, welche sodann von hieramts bei der k. k. n.-b. Statthalterei zur Enthebung vom Landsturme beantragt werden, wird von der Magistrats-Abteilung XVI die Bewilligung erteilt werden, die Entscheidung in ihrem Aufenthalts(Dienst)orte abzuwarten. (Magistrats-Abteilung XVI, Z. 25010.)